

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in
Aufkirchen am Starnberger See

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Aufkirchen sowie des Leichenhauses Aufkirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 80,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 50,00 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 35,00 € pro Jahr |
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Zirngebbl. mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- Bei Bestattungen wird weiter eine Kostenerstattung für die Abfallbeseitigung erhoben. Diese beträgt mindestens 70,- € für bis zu 10 Kränze und für jeden weiteren Kranz weitere 5,- €.
- (4) Bei Grabstätten mit bereit gestellten Grabmalfundamenten wird mit der erstmaligen Vergabe des Grabnutzungsrechts ein einmaliger Herstellungsbeitrag von 240,- € (bei Doppelgräbern) bzw. 120,- € (bei Einzelgräbern) erhoben.
- (5) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Leichenhausgebühr erhoben. Diese beträgt 60,- € für bis zu drei Tage, und für jeden weiteren angefangenen Tag der Benutzung jeweils weitere 50,- €.
- (6) Für die auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten erfolgte Verwaltungstätigkeit werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese betragen
- | | |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales | 20,- € |
| b) für die Erstellung einer Graburkunde | 10,- € |

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt hat in ihrer Sitzung vom 08.11.2012 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Aufkirchen, den 11.01.13



Pfr. Fritz Wauerbacher
Vorstand der Kirchenverwaltung

